

## Sicherung des Ereignisorts

stände, die auf weggeworfenes oder verstecktes Diebesgut, Transportbehältnisse, Bekleidungsstücke u. a. schließen lassen und für die weitere kriminalistische Untersuchung nützlich sein können; bei der Tatortuntersuchung festgestellte -> *Tatwerkzeuge*, beschädigte Gegenstände oder Sachen (z. B. Türschloß), auf gebrochene Behältnisse u. a. m., die insbesondere für die Sicherung und Auswertung von *-Spuren* und als -> *Beweismittel* dienen können; dem Untersuchungsorgan vom Verfügungsberechtigten für die Dauer des Strafverfahrens bzw. mit Verzichtserklärung freiwillig übergebene oder ausgehändigte Sachen, soweit gegebene Veranlassung oder Notwendigkeit dafür besteht.

Die S. ist von den strafprozessuellen Bestimmungen der -> *Beschlagnahme* zu unterscheiden. Sie erfordert die Protokollierung über Ort, Zeit, Art, Anzahl und Zustand der sichergestellten Sachen sowie der Umstände des Auffindens. Die Dokumentation kann auch im -> *Tatortuntersuchungsprotokoll* oder im Protokoll über kriminaltechnische Tatortarbeit erfolgen.

**Sicherung des Ereignisorts** —> *Ereignisortssicherung*

**Sicherungs Verfilmung** -> *Mikroverfilmung*

**Sichtbarmachen von Schriften:** erfolgt, wenn unsichtbare Schriften anfallen, z. B. wenn sympathetische Tinten zur Anwendung kamen oder Schriftzüge beim Schreibvorgang durchgedrückt wurden und auf dem darunterliegenden Schriftträger als farblose mehr oder weniger ausgeprägte Eindrucksrillen vorhanden sind. Die Sichtbarmachung erfolgt bei Verwendung sympathetischer Tinten u. a. durch Benutzung von

Reagenzlösungen, Wärmebehandlung oder Einwirkung von UV-Strahlung. Bei der Betrachtung im UV-Licht ergeben sich u. U. bereits Hinweise. Latente Schriftzüge in Form von Eindrucksrillen werden durch seitlich einfallendes Licht, Einfärben der Oberfläche des Schriftträgers oder Behandeln mit Reagenzlösungen bzw. -dämpfen sichtbar gemacht. Die exakte Prüfung und das S. ist Aufgabe eines -> *Sachverständigen*.

**Sichtbarmachung von Spuren:** die Ausnutzung physikalischer oder chemischer Methoden zur Darstellung —> *latenter Spuren* u. a. als Voraussetzung für ihre Sicherung, operative —> *Auswertung* und Untersuchung, z. B. die Anwendung von Schräglicht zur Sichtbarmachung von Schuhabdruckspuren auf synthetischem Fußbodenbelag, der Einsatz von Mikroskopen und Lupen zur Sichtbarmachung von Mikrospuren, die Anwendung von Ninhydrin-Reagenz zur Sichtbarmachung von Fingerspuren auf Papier.

**Sichtverhältnisse:** Bedingungen, die abhängig von der Tageszeit, vom —> *Wetter*, von der Bebauung, der Bewachung und sonstigen Beschaffenheit des Geländes, den Grad und Umfang der —\* *Wahrnehmung* bzw. Beobachtung von Personen, Sachen oder Vorgängen, die im Zusammenhang mit einem kriminalistisch relevanten Ereignis stehen, beeinflussen. Die S. beeinflussen die Größe und Ausdehnung des —> *Wahrnehmungsbereichs* bei optischen Wahrnehmungen. Vom Meteorologischen Dienst kann über witterungsbedingte Situation zur Feststellung der S. Auskunft eingeholt werden, wenn es zur Klärung eines -> *Sachverhalts* erforderlich ist. Die Feststellung der S. und ihre Protokollierung ist für die kriminalistische Untersuchungstätig-